

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Hedmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 243

Diez, Montag den 18. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung.

Rom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichskartoffelstelle.

§ 1.

Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrat, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwal-

tungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von der entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung von Kartoffeln.

§ 5.

Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915-16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Seeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichend Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die ständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6.

Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Insofern dies zu den Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zusätzlich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7.

Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8.

Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 vom Hundert ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt und darf den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf. Ueber Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calbörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L.

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Becklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calbörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs
(Str. 3,05 Mk.)

§ 11.

Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 12.

Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13.

Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Bankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14.

Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundpreisen festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18.
Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19.
Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22.
Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu ein- tausendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

I. 8318.

Diez, den 15. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Trotz aller Bemühungen der Reichsregierung kann der Zivilbevölkerung während des kommenden Winters an Petroleum nicht mehr als $\frac{1}{5}$ des Bedarfs in Friedenszeiten zur Verfügung gestellt werden. Sie ist daher bemüht gewesen, für die Schaffung von Ersatzbeleuchtung Sorge zu tragen. Die Einführung der Acetylenbeleuchtung zu fördern war nicht angezeigt, da das Karbid fast vollständig im Interesse der Heeresverwaltung zur Umwandlung in Stickstoffprodukte in Anspruch genommen werden muß und daher größere Mengen Karbid im Handel kaum zu haben sein werden. Auch sind Acetylenlampen mancher Konstruktion in der Handhabung nicht ungefährlich. Die Reichsregierung hat sich daher bemüht, der Bevölkerung in weiterem Umfange die Spiritusbeleuchtung dienstbar zu machen. Sie hat zu diesem Zwecke die Bereitstellung hinreichender Mengen Spiritus gesichert und unter Gewährung einer größeren Garantiesumme die Gründung einer „Spiritus-Bläulich-Kriegs-Gesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz in Berlin, Leipziger Straße 2, veranlaßt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung Deutschlands mit Kleinbeleuchtungsmitteln für Spiritus-Bläulich, insbesondere der Vertrieb von Spiritusbrennern für Kleinbeleuchtungszwecke. Die Gesellschaft wird einen Spiritusbrenner einschließlich Docht zum Kleinhandelspreise von 4 M. vertreiben. Um aber die Verwendung von Spiritus an Stelle von Petroleum nach Möglichkeit zu steigern, werden Behörden und Kommunen diesen Brenner einschließlich Docht zu einem Preise von 3 M. bei Bestellungen von mindestens 40 Stück frachtfrei nach allen Stationen des Reichs unter der Verpflichtung erhalten, den Brenner einschließlich Docht mit 4 M. abzugeben. Eine solche Verpflichtung ist notwendig, damit nicht dem eigenen Vertriebe der Gesellschaft eine unzulässige Konkurrenz ge-

macht und Groß- und Kleinhandel vollständig ausgeschaltet werden. Durch den billigeren Bezugspreis sollen die Behörden und Kommunen andererseits in die Lage versetzt werden, minderbemittelten Teilen der Bevölkerung Brenner mietweise oder zur allmählichen Amortisation zu überlassen und die dabei entstehenden Verluste durch den Unterschied zwischen Verkaufs- und Bezugspreis der übrigen Brenner auszugleichen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial zum berechneten Preise bei frachtfreier Rücksendung zurückzunehmen.

Die von der Spiritus-Bläulich-Kriegsgesellschaft m. b. H. vertriebenen Brenner lassen sich auf jede 14 Linien-Petroleumlampe ohne weiteres aufschrauben; bei Lampen anderer Größe muß ein mit passendem Anschlußgewinde versehenes Füllstück zwischen Lampensockel und Brenner verwendet werden; aber auch bei 14 Linien-Petroleumlampen ist ein solches Füllstück dann erforderlich, wenn der Flüssigkeitsbehälter nicht mit einer Füllschraube zum Eingießen des Leuchtstoffs versehen ist. Die Füllstücke sind in dem Verkaufspreis der Spiritusbrenner nicht einbegriffen, ebenso wenig die Glühkörper und Glaszylinder, Glockenhalter und Füllkännchen. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Bestellungen der minderbemittelten Bevölkerung auf Brenner und Zubehör entgegenzunehmen und sie der Kriegslicht-Gesellschaft als Sammelaufträge zu übermitteln oder Brenner für Rechnung der Gemeinde zu beschaffen und sie der ärmeren Bevölkerung mietweise oder auf Abzahlung zu überlassen. Es ist indeß dringend erwünscht, daß zunächst der wohlhabendere Teil der Bevölkerung von der Petroleumbeleuchtung zur Spiritusbeleuchtung übergeht, damit die Petroleumlichtquelle als die billigste den ärmeren Schichten der Bevölkerung in möglichst weitem Umfange zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Landrat.

H. B.
Bimmermann.

J.-Nr. II. 10194.

Diez, den 13. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Anzeige über den Verkauf von Gerste an Gerste verarbeitende Betriebe (Brauereien, Brennereien usw.) gegen Bezugsscheine.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Verkäufe von Gerste an Gerste verarbeitende Betriebe und an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung nach § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 — R.-G.-Bl. S. 384 — binnen drei Tagen dem Kreis anzuzeigen sind. Anzeigepflichtig ist der betr. Landwirt, doch kann die Anzeige auch von Ihnen vermittelt einer Nachweisung geschehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 10123.

Diez, den 13. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 13. September bis 10. Oktober 1915 an Militärpersonen und Gefangenen-Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai d. Js., J.-Nr. II. 4897 und 17. August d. Js., J.-Nr. 7919 geforderte Berichtserstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturm-Mannschaften) und Gefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung binnen 8 Tagen erwartet.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 13. September bis 10. Oktober d. Jrs.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März d. J., J.-Nr. II. 2105 haben Sie mir bestimmt binnen 8 Tagen zu berichten, wieviel Brotscheine Sie in der Zeit vom 13. September bis 10. Oktober d. Jrs. vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

G.-Nr. 9596 II.

Dies, den 14. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme derer des Landesgebiets Schaumburg
Betrifft: Waisenkollekte.

Infolge der Aufforderung des Herrn Landes-Hauptmanns hat die diesjährige Waisenkollekte demnächst zu beginnen.

Die gedruckten Waisennachrichten für das Jahr 1913 werden Ihnen daher in den nächsten Tagen in entsprechender Anzahl zur Verteilung in den Gemeinden zugehen. Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Pfarrgeistliche wohnen, ersuche ich, diesen ein Exemplar der Nachrichten mit der Bitte zu übergeben, ihre Kirchspiel-Angehörigen durch eine geeignete Kanzelansprache auf die bevorstehende Sammlung aufmerksam zu machen und sie über deren Bedeutung zu belehren.

Nicht Tage nach der Verteilung der Nachrichten sind die Sammellisten von den Armenpflegern in ihrer oder eines Schöffen Begleitung, sofern der Ortsgeistliche auf Ihr Ersuchen die Begleitung nicht übernimmt, in allen Familien zur Einzeichnung vorzulegen. Ueber die eingehenden und gesammelten Beiträge ist eine Nachweisung möglichst übersichtlich und mit Tinte geschrieben aufzustellen. Die Beiträge selbst sind binnen längstens 14 Tagen nach der Sammlung an die Kassauische Landesbankstelle abzuliefern, die über den Empfang auf der Nachweisung Quittung erteilen muß.

Bis spätestens zum 10. Dezember d. Jrs. ist die mit der Quittung der Landesbankstelle versehene Liste hierher einzureichen.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915, zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

Zu § 37: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtfreien der Gemeindevorstand.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf v. Kaiserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

J.-Nr. II. 9998.

Dies, den 11. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Aus Anlaß des 500jährigen Regierungsjubiläums der Hohenzollern (21. Oktober 1915.) erscheint im Verlage von Paul Parey in Berlin S.W. 11, Hedemannstraße 10-11 ein Werk des ordentlichen Professors an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, Geheimen Regierungsrat Dr. Otto Hünke unter dem Titel:

„Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte.“

Das Werk ist bei voller Berücksichtigung der Forderungen der Wissenschaft so gestaltet, daß es als Lese- und Lehrstoff für weitere Kreise vorzüglich geeignet erscheint.

Der Ladenpreis des etwa 720 Seiten umfassenden Buches ist auf 5 M. festgesetzt. Bei Bezug von 25 Stück ermäßigt sich der Preis auf 4,50 M., bei 100 Stück auf 4 M.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, auf das Werk empfehlend hinzuweisen und mir die Bestellungen gesammelt bis zum 23. Oktober d. Jrs. einzusenden.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Allerlei vom Kriege.**

Vom Arbeiter zum Kavallerieoffizier. Ein in der neueren Kriegsgeschichte wohl vereinzelt dastehender Fall, der die Erinnerung an den einstigen Schneidergesellen, späteren brandenburgischen Feldmarschall Derfflinger wachruft, ist die Laufbahn des Leutnants Albrecht Schürcke vom Ulanen-Regiment Nr. 4, der den Heldentod für das Vaterland starb. Er war nach der „Danz. Ztg.“, als einfacher Ulan im Jahre 1901 beim Regiment eingetreten, seit Februar 1913 Bataillonswachtmeister und wurde am 23. Januar 1915 wegen seiner hervorragenden Tapferkeit zum Leutnant befördert. Am 30. August starb er den Heldentod fürs Vaterland. Die Verleihung des Eisernen Kreuzes erster Klasse an ihn, die am 31. August erfolgte, hat er nicht mehr erlebt. Leutnant Schürcke war vor seiner Militärzeit Arbeiter. Er stammte aus Borntuchen bei Bülow in Pommern.

Literarisches.

(!) Hebel's Rheinländischer Hausfreund, Jahrgang 1916, ist im Verlag von J. H. Geiger (Moritz Schauenburg) soeben erschienen. Der Jahrgang trägt sowohl im Text als auch in der Illustrationen unserer großen Zeit Rechnung. Daß auch der Humor nicht fehlt, ist bei dem Hausfreund selbstverständlich. Der vollständige Kalender kostet trotz seines reichen Inhalts nur 30 Pfg.

Cap Trafalgar. Eines deutschen Hilfskreuzers Glück und Ende. Von Fodor von Zobeltig. Mit zahlreichen Abbildungen nach Photographien. Stuttgart, J. Engelhorn's Nachf. Schön geheftet Preis 2 Mark. Das hübsche Buch kommt gerade zur rechten Zeit. Vor ungefähr Jahresfrist ging die Nachricht durch die Blätter, daß der Hilfskreuzer „Cap Trafalgar“ in südamerikanischen Gewässern im Kampfe mit einem englischen Kriegsschiffe nach heldenhafter Gegenwehr seiner Besatzung der Uebermacht erlegen sei. „Cap Trafalgar“ war erst bei Beginn des Krieges als Hilfskreuzer armiert worden und hatte Anfang März 1914 seine erste Reise nach dem La Plata angetreten. Diese Fahrt gewann dadurch an Bedeutung, daß Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen mit einem kleinen Gefolge an Bord waren. In dem vorliegenden Buche schildert nun Fodor von Zobeltig als Mitreisender diese Fahrt in einer Reihe ungemein farbiger und lebensfrisch gehaltener Bilder. Sehr hübsch sind auch die eingestreuten „Erzählungen am Rauchtisch“, meist Geschichten exotischen Charakters, in denen neben dem Romandichter auch der Westreisende zu Wort kommt. Das Buch ist mit zahlreichen Abbildungen nach Photographien geschmückt.

Alttertümer,

schöne Möbel, Gemälde, Kupferstücke, alte Porzellangegenstände, Tabaksbeutel aus Perlen gestickt, Ansichten von Alt-Mainz, Wiesbaden, Frankfurt a. M., auch Rheinansichten laßt zu hohen Preisen J. Meischer, Mainz, Carmeliterstr. 7. [7461]

Billige Seife!

Durch enorme Steigerung der Rohmaterialien können wir uns weiße **Haushaltungsseife** von jetzt an nur mit 39 Pfg. das Pfd. liefern. Versand gegen Nachnahme. (7028)

Dr. Bamberger,
Wiesbaden 4.